

**Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Ostholstein
über die Niederschlagswasserbeseitigung
(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)
vom 1.1.2015**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H., S.122) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 15.12.2011 in der zur Zeit geltenden Fassung der §§ 30, 31, 31a des Landeswassergesetzes vom 11.2.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 07.12.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

(in der Fassung des 2. Nachtrags vom 14. Dezember 2016)

**Satzung des Zweckverbandes Ostholstein
über die Niederschlagswasserbeseitigung
(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung	4
§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Öffentliche Einrichtung	4
§ 3 Begriffsbestimmungen	5
Abschnitt II – Anschluss- und Benutzungsregelungen	6
§ 4 Berechtigte und Verpflichtete	6
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	6
§ 6 Begrenzung des Anschlussrechts	7
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts	8
§ 8 Anschlusszwang	9
§ 9 Benutzungszwang	10
§ 10 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht	10
Abschnitt III – Besondere Bestimmungen für Niederschlagswasseranlagen	11
§ 11 Entwässerungsunterlagen	11
§ 12 Art der Anschlüsse an die Niederschlagswasseranlage	11
§ 13 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses	12
§ 14 Grundstücksentwässerungsanlage, Betretungsrecht, Auskunftspflicht	13
§ 15 Anzeigepflichten	15
§ 16 Altanlagen	15
Abschnitt IV - Schlussbestimmungen	15

§ 17 Befreiungen	15
§ 18 Betriebsstörungen, Haftung	16
§ 19 Datenverarbeitung / Datenschutz	17
§ 20 Ordnungswidrigkeiten	18
§ 21 Zwangsmittel.....	18
§ 22 In-Kraft-Treten.....	18
Anlage 1	20
Anlage 2	21
Anlage 3	22

Abschnitt I - Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung

§ 1

Allgemeines

Der Zweckverband Ostholstein (nachfolgend kurz „ZVO“ genannt) betreibt in seinem Zuständigkeitsbereich (§§ 1,2 Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung) nach Maßgabe dieser Satzung mit Ausnahme der in der Anlage 1 genannten Ortslagen eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, die von Dritten betrieben und vom ZVO nicht in Anspruch genommen werden. In den in Anlage 2 benannten Fällen obliegt die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers den jeweiligen Betreibern der Niederschlagswasseranlagen.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

1. Der ZVO betreibt, schafft und unterhält zur Erfüllung seiner Aufgabe der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung zentrale Niederschlagswasseranlagen. Diese bestehen im Sinne dieser Satzung aus
 - a) dem gesamten Kanalnetz im Trenn- und Mischsystem (Niederschlagswasserleitungen) einschließlich aller zur Ableitung des Niederschlagswassers dienenden technischen Einrichtungen; Reinigungs- und Revisionsschächte, Sickerschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken,
 - b) den Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers, wie z.B. Regenklärbecken, Abscheider und ähnliche Anlagen,
 - c) den Anschlussleitungen
 - d) den offenen und geschlossenen Gräben und Wasserläufen, soweit sie vom ZVO zum Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung erklärt werden,
 - e) Versickerungsanlagen, Bodenfilter,
 - f) gegebenenfalls Kläranlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser mit allen technischen Anlagen und Einrichtungen,
 - g) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom ZVO selbst, sondern von Dritten (z.B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der ZVO zur Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung ihrer bedient und zur Unterhaltung beiträgt.
2. Zur Niederschlagswasseranlage i.S. der Ziff. 1 gehört nicht der Straßenablauf.

3. Der ZVO kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung beauftragen. Er kann Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen.
4. Art, Lage, Größe und Umfang der Niederschlagswasseranlagen sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der ZVO. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung, Erweiterung, Änderung, Sanierung und Erneuerung sowie/oder den Betrieb der Niederschlagswasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an die Niederschlagswasseranlagen besteht nicht.
5. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Wasser aus Grundstücksdrainagen mit Zustimmung des ZVO eingeleitet wird.
6. Die Niederschlagswasserkanäle leiten in die in der Anlage 3 genannten Gewässer ein.
7. Die Anlagen 1 - 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
2. Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
3. Die öffentliche Niederschlagswasseranlage endet mit der Anschlussleitung. Die Anschlussleitung ist das Teilstück von der Niederschlagswasserleitung bis zum Übergabepunkt auf dem zu entwässernden Grundstück. Übergabepunkt ist die Außenkante des Übergabeschachtes bzw., wenn kein Übergabeschacht angelegt ist, die Einmündung der Anschlussleitung in die Inspektionsöffnung. Für Hinterlieger endet die Anschlussleitung an dem nach Satz 2 bestimmten Übergabepunkt bei dem vermittelnden oder trennenden Grundstück. Abweichend von Satz 3 endet die Anschlussleitung in Fällen des § 8 Abs. 2d) auf dem Hinterliegergrundstück. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des auf befestigten und versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers von Gebäuden und von Grundstücken bis zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage dienen.
5. Niederschlagswasser ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücksflächen abfließt.
6. Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
7. Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser gesondert gesammelt und fortgeleitet.
8. Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit der nachstehenden Satzung beschränkt sich diese darauf, die männliche Form der Bezeichnung zu verwenden. Im Schriftverkehr und bei sonstigen Anlässen ist für Frauen die jeweils übliche weibliche Bezeichnung zu verwenden.

Abschnitt II – Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 4

Berechtigte und Verpflichtete

1. Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer.
 - a) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen zur Nutzung des Grundstücks berechtigten dinglichen Recht belastet, tritt der dinglich Berechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
 - b) Wenn sich auf dem Grundstück ein Gewerbebetrieb befindet, ist der Betriebsinhaber neben dem Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet.
 - c) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Eigentümer berechtigt und verpflichtet.
2. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
3. Sofern in den nachfolgenden Regelungen der Eigentümer als Berechtigter oder Verpflichteter genannt ist, stehen ihm die in Absatz 1 dieser Satzung genannten Verpflichteten gleich.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkung in § 2 Abs. 4, § 6 das Recht, sein Grundstück an die bestehende Niederschlagswasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung in § 6 und § 7 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
3. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die der ZVO niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist und die im Einzugsbereich einer betriebsfertigen Niederschlagswasserleitung liegen. Soweit für die Ableitung des Niederschlagswassers eine Anschlussleitung über fremde private Grundstücke erforderlich ist (z. B. in einer Hinterliegersituation), besteht das Anschlussrecht nur, wenn für die Anschlussleitung auf dem fremden Grundstück ein dingliches Leitungsrecht besteht. Hierfür ist der das Anschlussrecht in Anspruch nehmende Grundstückseigentümer zuständig und verantwortlich. Er hat diesbezüglich entstehende Kosten zu tragen.

§ 6

Begrenzung des Anschlussrechts

1. Das Anschlussrecht nach § 5 Abs.1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Niederschlagswasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Niederschlagswasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Das Grundstück darf nicht an eine Druckrohrleitung angeschlossen werden.
2. Der ZVO kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich und befristet versagen, wenn
 - a) das Niederschlagswasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Niederschlagswasseranlage übernommen werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist.

In diesem Fall hat derjenige das Niederschlagswasser zu beseitigen, bei dem es anfällt.

3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. Überläufe aus Kleinkläranlagen dürfen in der Regel nicht in die öffentliche Niederschlagswasserleitung eingeleitet werden.
4. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Niederschlagswasseranlagen kann nicht verlangt werden.
5. Erwachsen wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten und werden besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss vom ZVO versagt werden, wenn nicht der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die dem ZVO durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben können, besteht für den ZVO erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die Niederschlagswasseranlage, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
6. Findet in rechtlich zulässiger Weise bereits eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser statt, so kann der Grundstückseigentümer unter der Voraussetzung des Abs. 1 gleichwohl den Anschluss an die Niederschlagswasseranlage beantragen, sofern er die mit dem Anschluss verbundenen Kosten trägt.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

1. Die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung in Verbindung mit den Auflagen des ZVO benutzt werden.
2. Werden in die öffentliche Niederschlagswasseranlage widerrechtlich Stoffe eingeleitet, die die Funktion der Niederschlagswasseranlage erheblich stören, beeinträchtigen oder erschweren, kann der ZVO dem Grundstückseigentümer die Einleitung untersagen. Der ZVO kann Niederschlagswasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Niederschlagswasseruntersuchung trägt der Einleiter, wenn sich der Verdacht der Fehleinleitung bestätigt.

3. Wenn die Art des Niederschlagswassers sich ändert oder die Größe der befestigten/überbauten Flächen sich wesentlich erhöht, hat der Grundstückseigentümer unaufgefordert und unverzüglich dem ZVO dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Niederschlagswassers auf seine Kosten nachzuweisen.
4. Reichen die vorhandenen Niederschlagswasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des Niederschlagswassers nicht aus, kann der ZVO die Abnahme dieses Niederschlagswassers versagen. Erklärt sich der Grundstückseigentümer bereit, die Kosten für die Erweiterung der Niederschlagswasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen, kann der ZVO der Aufnahme dieses Niederschlagswassers zustimmen.
5. Der ZVO kann die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung und dosierter Einleitung abhängig machen, an besondere Bedingungen knüpfen oder nur unter dem Widerrufsvorbehalt zulassen.

§ 8

Anschlusszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und dieses zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung nicht in rechtlich zulässiger Weise anderweitig beseitigt wird.
2. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage, soweit das Grundstück
 - a) an eine Straße grenzt, in der die Niederschlagswasserleitung einschließlich der Anschlussleitung zu dem Grundstück bis zum Übergabepunkt nach § 3 Abs. 3 betriebsfertig hergestellt ist, oder
 - b) es rechtlich oder tatsächlich Zugang zu einer solchen Straße hat oder
 - c) die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen über das Grundstück laufen oder
 - d) die Anschlussleitung auch über ein trennendes Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des Hinterliegergrundstücks verlegt wird.
3. Der ZVO bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen und Ortslagen mit einer betriebsfertigen Niederschlagswasseranlage versehen sind, für die der Anschluss

zwang nach Maßgabe dieser Satzung wirksam geworden ist. Der ZVO bestimmt ebenfalls, innerhalb welcher Frist das Grundstück anzuschließen ist.

4. Der ZVO kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, sobald auf diesen Niederschlagswasser anfällt, und der Anschluss aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist.
5. Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Niederschlagswasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn der ZVO es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die Niederschlagswassereinrichtungen wesentlich verändert oder neu angelegt werden sollen.
6. Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Niederschlagswasseranschluss vor der Gebrauchsabnahme des Gebäudes ausgeführt und vom ZVO oder einem von ihm beauftragten Dritten abgenommen worden sein.

§ 9

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Niederschlagswasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 7 oder eine teilweise Befreiung nach § 10 vorliegt - der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zuzuführen.

§ 10

Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann der ZVO auf Antrag ganz oder teilweise befreien, wenn der Grundstückseigentümer nachweist, dass durch die anderweitige Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und den Anforderungen des Landeswassergesetzes genügt wird. Der schriftliche, zu begründende Antrag ist binnen eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang oder nach Aufforderung durch den ZVO auf Vornahme des Anschlusses zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser beseitigt werden soll. In begründeten Einzelfällen ist dies durch einen

zusätzlichen schriftlichen Nachweis vom Grundstückseigentümer zu belegen. Dieser Nachweis muss insbesondere folgende Aussagen beinhalten:

- a) Versickerungsfähigkeit des Bodens,
 - b) Abstand zum Grundwasser,
 - c) Vorbelastung des Bodens,
 - d) Menge und Schadstoffbelastung des Niederschlagswassers.
2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und jederzeitigen Widerrufs- vorbehalt erteilt werden.
 3. Die Grundstückseigentümer sind in dem Umfang vom Benutzungszwang befreit, wie auf den unbebauten und unbefestigten Grundstücksteilen Niederschlagswasser niedergeht und dort unmittelbar versickert.

Abschnitt III – Besondere Bestimmungen für Niederschlagswasseranlagen

§ 11

Entwässerungsunterlagen

Für den Anschluss an die Niederschlagswasseranlagen hat der Grundstückseigentümer unter Verwendung des beim ZVO erhältlichen Formblattes seine Entwässerungsunterlagen beim ZVO einzureichen. Sie müssen enthalten:

- a) die Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage in Grundrissen, in Schnitten und aus dem Lageplan;
- b) die auf dem Grundstück vorhandenen befestigten Flächen in qm;
- c) Art und Menge des Niederschlagswassers und Beschreibung des gesamten Baukörpers und
- d) die wassertechnische Berechnung.

Sie sind spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben sind die Entwässerungsunterlagen einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

§ 12

Art der Anschlüsse an die Niederschlagswasseranlage

1. Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen unterirdischen und unmittelbaren Anschluss an die Niederschlagswasserleitung haben. Auf Antrag kann ein Grundstück

zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

2. Ein Grundstück soll in der Regel nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über eine gemeinsame Anschlussleitung angeschlossen werden. Der ZVO kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden. Eine Zulassung kann er davon abhängig machen, dass die nicht im öffentlichen Gelände liegenden gemeinsamen Anschlussleitungen durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesen Fällen gelten alle Grundstückseigentümer als Einleitende. In besonders begründeten Einzelfällen kann der ZVO abweichend von Abs. 2 auch für ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen verlangen oder zulassen.
3. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.

§ 13

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

1. Der ZVO stellt die öffentliche Anschlussleitung von der Niederschlagswasserleitung bis zum Übergabepunkt nach § 3 Abs. 3 her. Die Art, Zahl, Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Übergabeschachtes bestimmt der ZVO; begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Sind mehrere Niederschlagswasserleitungen vorhanden, so bestimmt der ZVO, an welche Leitung das Grundstück angeschlossen wird.
2. Anschlussleitungen werden ausschließlich durch den ZVO hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt. Sie müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere sie nicht überbauen. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist statthaft, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherungsvorkehrungen des ZVO zu erstatten.
3. Ändert der ZVO auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen die Anschlussleitung, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund

liegt z.B. vor, wenn eine Niederschlagswasserleitung, die in Privatgelände liegt, durch eine Niederschlagswasserleitung in der Straße ersetzt wird.

4. Bei Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dies dem ZVO rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Unterlässt er diese rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 14

Grundstücksentwässerungsanlage, Betretungsrecht, Auskunftspflichtung

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus
 - a) der Leitungsanlage,
 - b) dem Übergabeschacht oder der Inspektionsöffnung,
 - c) ggf. der Vorbehandlungsanlage.

Der Grundstückseigentümer hat sie auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten.

2. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechen. Die Leitungen müssen einwandfreies Gefälle haben. Sie sind so zu betreiben, dass Niederschlagswasser auch nicht vorübergehend zurückgehalten wird. Besteht kein natürliches Gefälle, so muss der Grundstückseigentümer ggf. eine Hebeanlage auf seinem Grundstück einbauen und betreiben. Einläufe, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau zu sichern. Die Rückstauenebene liegt, soweit der ZVO nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, auf Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Rückstausicherungen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
3. Der Übergabeschacht ist an zugänglicher Stelle unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu der Straße (d.h. Außenkante Übergabeschacht bis Grundstücksgrenze höchstens 1 m) einzurichten, in der die Niederschlagswasserleitung liegt und ist stets zugänglich zu halten. Kann aufgrund einer Grenzbebauung kein Übergabeschacht gesetzt werden, so ist eine Inspektionsöffnung grenznah vorzusehen.
4. Vorbehandlungsanlagen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik in Abstimmung mit dem ZVO einzurichten und so zu betreiben, dass das

Niederschlagswasser in satzungsgemäßem Zustand in die Anlagen des ZVO eingeleitet wird.

5. Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch den ZVO an das Kanalnetz angeschlossen. Der ZVO ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage an sein Kanalnetz anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß angelegt, gemeldet und ohne Mängel ist. Die §§ 6 und 7 bleiben hiervon unberührt.
6. Der Grundstückseigentümer hat dem ZVO oder seinen mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Weiter ist Zugang zu den Räumen und Einrichtungen zu gewähren, soweit dies zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der ZVO berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Niederschlagswassers zu verweigern. Der ZVO ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, das eingeleitete Wasser zu überprüfen und Proben zu nehmen sowie alle notwendigen Maßnahmen an der Anschlussleitung und einem Übergabeschacht durchzuführen. Durch Vornahme der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschluss übernimmt der ZVO keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
7. Der ZVO kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage in den Zustand gebracht wird, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
8. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Niederschlagswasserhebeanlagen, Revisionschächte, Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein.
9. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15

Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen der Anschlusspflicht, hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZVO mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Niederschlagswasseranlagen, ist der ZVO unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Anschlussleitung unverzüglich dem ZVO mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem ZVO schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 16

Altanlagen

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage zulässig sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der ZVO den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

§ 17

Befreiungen

1. Der ZVO kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 18

Betriebsstörungen, Haftung

1. Wird der Betrieb gestört oder werden die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen außer Betrieb gesetzt und treten Schäden auf, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserabfluss hervorgerufen werden, haben weder Anschlussverpflichtete noch Benutzungsverpflichtete gegen den ZVO Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Gebühren, es sei denn, dass die Schäden von dem ZVO aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
2. Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen oder von Teilen dieser Anlagen entstehen infolge von Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen und in Fällen höherer Gewalt.
3. Die Benutzungspflichtigen haften für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Dazu zählen insbesondere auch Kosten, die der ZVO mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Niederschlagswasserbeseitigung eintreten könnte oder eintritt sowie für erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. Hierzu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs des ZVO zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge. Die Benutzungspflichtigen haben den ZVO von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften insbesondere auch deren Benutzungspflichtige als Gesamtschuldner. Für Schäden, die durch nicht dem ZVO überlassenes Niederschlagswasser entstehen, haftet der Grundstückseigentümer bei dem das jeweilige Niederschlagswasser angefallen ist.

4. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem ZVO durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
5. Wer durch die Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere §§ 6 und 7, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem ZVO den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 19

Datenverarbeitung / Datenschutz

1. Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer und der ihnen gleichgestellten Personen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus dem jeweiligen Melderegister der Meldebehörden, dem Grundbuch vom Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts bekannt geworden sind, durch den ZVO zulässig. Der ZVO darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten weiterverarbeiten.
Der ZVO ist aufgrund eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung berechtigt, diese personen- und grundstücksbezogenen Daten durch einen Dritten in seinem Auftrage verarbeiten zu lassen.
2. Der ZVO ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Berechtigten und Verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Zur Ermittlung der Gebühren-, Beitrags-, oder Kostenerstattungspflichtigen oder zur Festsetzung der Abgaben des Verbandes ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) bei den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden des ZVO, dem Katasteramt, dem zuständigen Amtsgericht, dem Grundbuchamt, dem Handelsregister und den Finanzämtern zulässig. Soweit für die Abgabenerhebung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden (z. B. Einwohner- und Gewerbemeldestellen von Gemeinden) vorhandene personenbezogene

Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abgabenerhebung und -einziehung weiter verwendet werden.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt nach § 17 b Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz, § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung bzw. § 18 Kommunalabgabengesetz, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 6 Abs. 3 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 7 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - c) nach § 14 Absätze 2, 4 oder 6 die Grundstücksniederschlagswasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder das Zutrittsrecht verwehrt,
 - d) den in § 15 geregelten Anzeigepflichten zuwiderhandelt,
 - e) dem Anschluss- oder Benutzungszwang nach § 8 und oder § 9 zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 21

Zwangsmittel

1. Im Falle von Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung können Zwangsmaßnahmen nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes S-H erfolgen.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Süsel in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 20.12.2006 bleibt beschränkt auf vor dem 1. Januar 2015 erbrachte Leistungen, Verpflichtungen und entstandene Ansprüche weiter in Kraft.

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Verfahren zu Entwässerungsanträgen werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

Ausgefertigt: **Sierksdorf, den 12. Dezember 2014**

Zweckverband Ostholstein
gez. H. Suhren
Verbandsvorsteher

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft
Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft

Ausgefertigt: **Sierksdorf, den 14. Dezember 2016**

Zweckverband Ostholstein
gez. G. Strohmeyer
Verbandsvorsteherin

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des ZVO über die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

Gemeinde Süsel:

- Groß Meinsdorf: In den Straßen „Eutiner Landstraße 4-9,11,12,14,20-23b“, „Schmiedeweg 3,5“, „Bockholter Str. 1, 2, 2a, 2b, 3“, „Am Kamp 1, 2, 3, 5“, „Karl-Hamann-Str. 1-30“, „Gartenweg 2“, „Kornhof 1-7“, „Schusterweg 2-7“, „Schmiedeweg 2, 3, 5“,
- Röbel: in den Straßen „Op de Wurth 1 – 46“, „Hollenweg 1, 2, 2a, 4“, „Am Teich 1-4, 6, 8, 10, 12“, „Ahornstraße 22, 23b, 27-35 (nur ungerade Nummern)“, „Spetschenweg 1-19a,
- Zarnekau: In den Straßen „Am Wasserwerk 1-20“, „Alte Dorfstraße 1-13 (nur ungerade Nummern), „Am Bähnken 1-18“.

Anlage 2

zu § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des ZVO über die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

Gemeinde Süsel:

Abwassergemeinschaft „Överdiek“ in Bockholt

- Niederschlagswasserentsorgung über den Regenwasserkanal eines eigenen Trennsystems
- Angeschlossen sind nur die Anlieger der Straße „Överdiek“

Abwassergemeinschaft „Kattensahl“ in Bockholt

- Niederschlagswasserentsorgung über eigene Mischwasserkanäle
- Angeschlossen ist das gesamte Neubaugebiet „Kattensahl“ sowie die Anlieger des Waldweges Nr. 12, 14, 16, 16 a, 18 und 20

DRK-Therapiezentrum in Middelburg

- Das Gelände wird über eine eigene Niederschlagswasserkanalisation entwässert

Eigentümergeinschaft Gothendorf

- Niederschlagswasserentsorgung über eigene Mischwasserkanäle
- Angeschlossen ist das gesamte Neubaugebiet „Am Wiesengrund“

Anlage 3

zur Satzung des ZVO über die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

Einleit- stelle	Koordinaten (Gauß- Krüger)		Gewässer	Wasser- und Bodenverband
	Koord. Rechts	Koord. Hoch		
Barkau				
1	4409 947	5995 021	Grundwasser	Schwartau
2	4409 956	5994 979	Grundwasser	Schwartau
3	4409 958	5994 970	Grundwasser	Schwartau
4	4409 967	5994 931	Grundwasser	Schwartau
5	4009 988	5994 886	Grundwasser	Schwartau
6	4410 015	5994 844	Graben, verrohrt	Schwartau
7	4410 245	5994 682	Nr.1.36, verrohrt	Schwartau
8	4410 232	5994 675	Nr.1.36, verrohrt	Schwartau
9	4410 591	5994 531	Nr.1.36.1, verrohrt	Schwartau
10	4410 580	5994 515	Nr.1.36.1, verrohrt	Schwartau
11	4410 529	5994 467	Nr.1.36.1, verrohrt	Schwartau
12	4410 505	5994 449	Nr.1.36.1,verrohrt	Schwartau
Bockholt				
1	4411 518	5997 938	Nr.1.42.3	Schwartau
2	4411 594	5998 275	Nr.1.42.4	Schwartau
3	4411 785	5998 177	Nr.1.42.4.1,verrohrt	Schwartau
4	4411 793	5998 171	Nr.1.42.4.1,verrohrt	Schwartau
Buiendorf				
1	4415 644	5998 346	Redingsdorfer See	Redingsdorf
2	4416 033	5998 198	Redingsdorfer See	Redingsdorf
3	4416 166	5998 183	Redingsdorfer See	Redingsdorf
4	4416 019	5997 835	Straßenseitenaraben	Ostsee
5	4415 507	5997 238	Nr. 1, verrohrt	Ostsee
6	4415 703	5997 383	Nr. 1, verrohrt	Ostsee
7	4415 593	5997 457	Grundwasser	Ostsee

Einleit- stelle	Koordinaten (Gauß- Krüger)		Gewässer	Wasser- und Bodenverband
	Koord. Rechts	Koord. Hoch		
Ekelsdorf				
1	4413 944	5992 739	Nr.1.28.1.verrohrt	Schwartau
2	4413 922	5992 721	Nr.1.28.1.verrohrt	Schwartau
Ekelsdorf - Broderdammskamp				
3	4413 263	5991 513	Nr.1.25	Schwartau
Fassensdorf				
3	4411 736	5996 648	Nr.1.42.1	Schwartau
Gothendorf				
1	4429 448	5996 820	Nr.1.46, verrohrt	Schwartau
2	4409 467	5996 467	Nr.1.41, verrohrt	Schwartau
3	4409 619	5996 468	Nr.1.41, verrohrt	Schwartau
4	4409 744	5996 365	Graben	Schwartau
5	4409 689	5996 552	Nr.1.41.2, verrohrt	Schwartau
Gömnitz				
1	4417 060	5999 415		Redingsdorf
Groß Meinsdorf				
1	4409 276	5997 800	Nr. 1	Schwartau
Kesdorf				
1	4412 080	5994 025	Nr.1	Schwartau
2	4412 216	5993 726	Graben	Schwartau
3	4412 249	5993 759	Graben	Schwartau
4	4412 164	5993 608	Graben	Schwartau
5	4412 129	5993 550	Teich	Schwartau
6	4412 128	5993 545	Teich	Schwartau
Middelburg				
1	4413 676	5995 395	Middelburger See	Schwartau
Ottendorf				
1	4412 731	5994 235	Entwässerungssystem der Deutschen Bahn AG	-
2	4412 745	5994 686		-
Röbel				
1	4412 730	5998 315	Nr. 1.44	Schwartau
2	4412 610	5998 305	Nr. 1.44	Schwartau

Einleit- stelle	Koordinaten (Gauß- Krüger)		Gewässer	Wasser- und Bodenverband
	Koord. Rechts	Koord. Hoch		
Süsel				
1	4415 701	5995 182	Nr.1.10.1	Ostsee
2	4416 050	5995 023	Graben	Ostsee
3	4415 951	5995 189	Nr.1.10	Ostsee
4	4416 363	5994 866	Süseler See	Ostsee
5	4416 414	5994 804	Süseler See	Ostsee
6	4415 794	5995 617	Moor	Ostsee
7	4415 794	5994 482	Graben	Schwartau
8	4416 122	5995 084	Nr.1.10	Ostsee
9	4415 794	5994 482	Grundwasser	Ostsee
10	4416 296	5995 312	Gewässer 2. Ordnung	Ostsee
Woltersmühlen				
1	4412 880	5993 437	Nr.1.28. verrohrt	Schwartau
2	4412 799	5993 400	Nr. 1	Schwartau
3	4412 880	5993 439	Nr.1.28. verrohrt	Schwartau
6	4412 899	5993 546	Grundwasser	Schwartau
Zarnekau				
1	4414 196	6001 575	Graben	Schwentine
2	4414 447	6001 511	Grundwasser	Schwentine
4	4414 651	6001 956	Grundwasser	Schwentine
Ahrensböck				
NWES Ahr 01	603569	5984611	Gew. II. Ord.	Schwartau
NWES Ahr 02	603397	5984894	1.23.16	Schwartau
NWES Ahr 03	603397	5984894	1.23.16	Schwartau
NWES Ahr 04	600225	5898086	1.23.16	Schwartau
NWES Ahr 05	603397	5984894	1.23.13	Schwartau
NWES Ahr 06	603271	5985038	Gew. II. O.	Schwartau
NWES Ahr 07	603234	5985207	Gew. II. O.	Schwartau
NWES Ahr 08	603143	5984983	1.23	Schwartau
NWES Ahr 09	603133	5984983	1.23	Schwartau
NWES Ahr 10	603013	5985218	1.23	Schwartau
NWES Ahr 11	603042	5985479	1.23.18	Schwartau
NWES Ahr 12	602833	5985460	1.23	Schwartau
NWES Ahr 13	602819	5985329	1.23	Schwartau
NWES Ahr 14	602819	5985329	1.23	Schwartau
NWES Ahr 15	602819	5985329	1.23	Schwartau

Einleit- stelle	Koordinaten (Gauß- Krüger)		Gewässer	Wasser- und Bodenverband
	Koord. Rechts	Koord. Hoch		
NWES Ahr 16	602707	5985365	1.23.17	Schwartau
NWES Ahr 17	602577	5985359	1.23.17	Schwartau
NWES Ahr 18a	602359	5985310	1.23.17	Schwartau
NWES Ahr 19	602460	5985774	1.23.19	Schwartau
NWES Ahr 20	602878	5985592	1.23	Schwartau
NWES Ahr 21	602866	5985632	1.23	Schwartau
NWES Ahr 22	602934	5985664	1.23	Schwartau
NWES Ahr 23	603023	5985698	1.23	Schwartau
NWES Ahr 24	600225	5898086	1.23	Schwartau
NWES Ahr 25	603681	5985516	1.23.16	Schwartau
NWES Ahr 26	603690	5986017	Gew. II. Ord.	Trave
NWES Ahr 27	603457	5986077	Gew. II. Ord.	Trave
NWES Ahr 28	603468	5986057	Gew. II. Ord.	Trave
NWES Ahr 29	602935	5985895	1.23	Schwartau
NWES Ahr 30	602935	5985895	1.23	Schwartau
NWES Ahr 31	602985	5985897	1.23	Schwartau
NWES Ahr 32	602550	5986008	1.23.19	Schwartau
NWES Ahr 33	602923	5985944	1.23	Schwartau
NWES Ahr 34	602654	5986133	1.23	Schwartau
NWES Ahr 35	602613	5986161	1.23	Schwartau
NWES Ahr 36	602831	5986220	Gew. II. Ord.	Schwartau
NWES Ahr 37	602752	5986417	1.23.20	Schwartau
NWES Ahr 38	603146	5986584	1.4.7	Trave
NWES Ahr 39	603231	5986688	1.4.7	Trave
NWES Ahr 40	602793	5986889	1.9	Trave
NWES Ahr 18b	602429	5985313	1.23.17	Schwartau
NWES Ahr 41	602541	5986912	1.9.1.1	Trave
NWES Ahr 42	603611	5987054	1.4.7	Trave
NWES Ahr 43	603091	5987162	1.9	Trave
Barghorst				
NWES Bar 01	602551	5987639	1.9.3	Trave
NWES Bar 02	602287	5987258	1.9.1	Trave
NWES Bar 03	602287	5987258	1.9.1	Trave
NWES Bar 04	602287	5987248	Grundwasser	Trave
Böbs				
NWES Böb 01	607137	5982341	1.10.11.4.1	Schwartau

Einleit- stelle	Koordinaten (Gauß- Krüger)		Gewässer	Wasser- und Bodenverband
	Koord. Rechts	Koord. Hoch		
NWES Böb 02	607148	5982331	1.10.11.4.1	Schwartau
Dakendorf				
NWES Dak 01	604560	5979660	1.10.25 (ehemals)	Schwartau
NWES Dak 02	604590	5979651	1.10.25 (ehemals)	Schwartau
NWES Dak 03	604095	5979530	1.10.25 (ehemals)	Schwartau
Dunkelsdorf				
NWES Dun 01			Gew. II. Ord.	Schwartau
NWES Dun 02	604850	5982244	Gew. II. Ord.	Schwartau
NWES Dun 03	605159	5982047	1.10.11.9	Schwartau
NWES Dun 04	605260	5982021	1.10.11.9	Schwartau
NWES Dun 05	605308	5982063	1.10.11.9	Schwartau
NWES Dun 06	605093	5982174	1.10.11.9	Schwartau
Gießelrade				
NWES Gie 01	604676	5990381	Gew. II. Ord.	Trave
NWES Gie 02	604425	5990400	1.	Trave
NWES Gie 03	604656	5990840	1.2.7.2	Trave
NWES Gie 04	608341	5908042	1.2.7.4	Trave
NWES Gie 05	604604	5990658	1.2.7.1	Trave
Gnissau				
NWES Gni 02	597910	5984615	2.6, Gnisse	Trave
NWES Gni 03	597790	5984625	2.6, Gnisse	Trave
NWES Gni 04	597790	5984635	2.6, Gnisse	Trave
NWES Gni 05	597290	5984575	2.6.1	Trave
NWES Gni 07	596711	5984635	2.6, Gnisse	Trave
NWES Gni 01	597910	5984615	2.6, Gnisse	Trave
NWES Gni 08	596361	5984735	2.6, Gnisse	Trave
Grammersdorf				
1	617247	5979414	Nr.1.11.4	Aalbeek
2	617283	5979409	Nr.1.11.4	Aalbeek
3	617333	5979401	Nr.1.11.4	Aalbeek
4	617368	5979393	Nr.1.11.4	Aalbeek
5	617400	5979386	Nr.1.11.4	Aalbeek
6	617465	5979371	Nr.1.11.4	Aalbeek
7	617480	5979367	Nr.1.11.4	Aalbeek
8	617557	5979369	Nr.1.11.4	Aalbeek
Grebenhagen				
NWES Gre 001	602706	5980662	1.10 (Curauer Au)	Schwartau

Einleit- stelle	Koordinaten (Gauß- Krüger)		Gewässer	Wasser- und Bodenverband
	Koord. Rechts	Koord. Hoch		
Havekost				
NWES Hvk 01	606829	5987030	Gew. II. Ord.	Schwartau
NWES Hvk 02	606196	5986843	1.23.4.2	Schwartau
Häven				
1	620088	5982974	Nr.1.3.1	Aalbeek
2	620025	5982846	Grundwasser	Aalbeek
Hobbersdorf				
1	611779	5980361	Nr.1.8	Schwartau
1a	611779	5980361	Nr.1.8	Schwartau
2	612156	5980235	Grundwasser	Schwartau
3	612284	5980421	Grundwasser	Schwartau
Holstendorf				
NWES Hol 05	604850	5988627	1.23.1.5.2	Schwartau
NWES Hol 01	604789	5988424	1.23.1.5.2	Schwartau
NWES Hol 02	604878	5988438	1.23.1.5.2	Schwartau
NWES Hol 03	605043	5988315	1.23.1.5.2	Schwartau
NWES Hol 04	605053	5988326	1.23.1.5.2	Schwartau
NWES Hol 06	604927	5988450	1.23.1.5.2	Schwartau
Kreuzkamp				
1	617069	5977764	Grundwasser	Schwartau
2	617056	5977850	Grundwasser	Schwartau
3	617328	5977543	Grundwasser	Schwartau
Lebatz				
NWES Leb 01	602201	5982422	1.10.34	Schwartau
NWES Leb 02	601572	5982395	1.10	Schwartau
NWES Leb 03	601572	5982395	1.10	Schwartau
Luschendorf				
001	612614	5984481	Nr.1.12.2	Schwartau
001A	612614	5984481	Nr. 1.12.2	Schwartau
002	612846	5984818	Nr.1.12.2	Schwartau
003	612853	5984833	Nr.1.12.2	Schwartau
004	612866	5984862	Nr.1.12.2	Schwartau
005	612883	5984904	Nr.1.12.2	Schwartau
006	612898	5984923	Nr.1.12.2	Schwartau
007	612927	5984966	Nr.1.12.2	Schwartau
008	612939	5985003	Nr.1.12.2	Schwartau
009	612943	5985050	Nr.1.12.2	Schwartau

Einleit- stelle	Koordinaten (Gauß- Krüger)		Gewässer	Wasser- und Bodenverband
	Koord. Rechts	Koord. Hoch		
010	612946	5985070	Nr.1.12.2	Schwartau
011	612963	5985127	Nr.1.12.2	Schwartau
012	613073	5985309	Nr.1.12.2	Schwartau
013	612755	5984521	Nr. 1.12.2.1	Schwartau
Offendorf				
1	616370	5978839	Nr.1.11.5	Aalbeek
2	616424	5979161	Nr.1.11.5	Aalbeek
1	618910	5978096	Grundwasser	Schwartau
Ovendorfer Hof				
2	619660	5979382	Rönnau	Lübeck
Pansdorf				
1	611792	5983973	Nr. 1.12	Schwartau
2	612140	5983237	Nr. 1.12	Schwartau
2A	612005	5983318	Nr. 1.12.1	Schwartau
2B	611965	5983316	Nr. 1.12.1	Schwartau
3	612158	5983157	Nr. 1.12.1	Schwartau
4	612248	5983104	Nr. 1.12.1	Schwartau
5	612258	5983091	Nr. 1.12.1	Schwartau
6	612375	5983067	Nr. 1.12.1	Schwartau
7	612519	5982161	Nr. 01.11.	Schwartau
8.1	611808	5982595	Grundwasser	Schwartau
8.2	611809	5982585	Grundwasser	Schwartau
9	611730	5983115	Nr. 1.12.	Schwartau
10	611895	5983305	Nr. 1.12.1	Schwartau
11	611718	5983257	Nr. 1.12	Schwartau
12	611717	5983329	Nr. 1.12.1	Schwartau
13	611658	5983724	Nr. 1.12	Schwartau
14	611719	5983280	Nr. 1.12	Schwartau
15	611772	5983906	Nr. 1.12	Schwartau
16	612130	5983976	Grundwasser	Schwartau
17	612157	5983976	Grundwasser	Schwartau
18	612188	5983976	Grundwasser	Schwartau
19	612279	5983963	Grundwasser	Schwartau
20	612449	5983396	Grundwasser	Schwartau
21	612236	5983118	Nr. 1.12.1	Schwartau
22	611927	5983316	Nr. 1.12.1	Schwartau
23	611858	5983281	Nr. 1.12.1	Schwartau
24	611710	5983209	Nr. 1.12.	Schwartau

Einleit- stelle	Koordinaten (Gauß- Krüger)		Gewässer	Wasser- und Bodenverband
	Koord. Rechts	Koord. Hoch		
25	611684	5983050	Grundwasser	Schwartau
27 und 28	611633	5982999	Grundwasser	Schwartau
29	611666	5982851	Grundwasser	Schwartau
30	611683	5982816	Grundwasser	Schwartau
31	611691	5982762	Grundwasser	Schwartau
32	611724	5982731	Grundwasser	Schwartau
33	611727	5982704	Grundwasser	Schwartau
34	612028	5982836	Grundwasser	Schwartau
35	612331	598234	Grundwasser	Schwartau
36	611744	5982751	Grundwasser	Schwartau
37	611738	5982763	Grundwasser	Schwartau
38	611721	5982765	Grundwasser	Schwartau
39	611707	5982772	Grundwasser	Schwartau
40	611697	5982780	Grundwasser	Schwartau
41	611691	5982788	Grundwasser	Schwartau
Ratekau				
1	613767	5978405	Grundwasser	Schwartau
2.1	613324	5978201	Grundwasser	Schwartau
2.2	613323	5978180	Grundwasser	Schwartau
3	613434	5978425	Grundwasser	Schwartau
4	613165	5979004	Grundwasser	Schwartau
5	613285	5979507	Grundwasser	Schwartau
6.1	613569	5979548	Grundwasser	Schwartau
6.2	613561	5979554	Grundwasser	Schwartau
7	613223	5978639	Grundwasser	Schwartau
8	613946	5979666	Nr. 1.15.1	Aalbeek
9	613516	5979777	Grundwasser	Aalbeek
10.1	613742	5979349	Grundwasser	Schwartau
10.2	613758	5979348	Grundwasser	Schwartau
11	614158	5979313	Grundwasser	Aalbeek
12	614164	5979128	Grundwasser	Schwartau
13	613767	5978382	Grundwasser	Aalbeek
14	612832	5980110	Grundwasser	Aalbeek
15	613214	5978560	Grundwasser	Schwartau
16	613273	5978376	Grundwasser	Schwartau
17	613212	5977952	Grundwasser	Schwartau
Rohlsdorf				
1	611117	5981552	Nr 1.	Schwartau

Einleit- stelle	Koordinaten (Gauß- Krüger)		Gewässer	Wasser- und Bodenverband
	Koord. Rechts	Koord. Hoch		
2	611089	5981362	Nr. 1.10	Schwartau
3	611128	5981551	Nr. 1.	Schwartau
4	611083	5981347	Nr. 1.10	Schwartau
Schwienkuhlen				
NWES Swk 01	603422	5991638	1.2	Trave
NWES Swk 02	603417	5991988	Gew. II. Ord.	Trave
NWES Swk 03	603696	5991770	1.2	Trave
NWES Swk 04	603503	5991612	1.2	Trave
Schwochel				
NWES Swo 01	606636	5984501	1.23.9	Schwartau
NWES Swo 02	606838	5984459	Gew. II. Ord.	Trave
NWES Swo 03	606644	5984061	1.23.9.2 (ehemals)	Schwartau
Sereetz				
1	614296	5976627	Grundwasser	Schwartau
2	614415	5976243	Nr. 1.2.7	Schwartau
3	614419	5976254	Nr. 1.2.7	Schwartau
4	614416	5976237	Nr. 1.2.7	Schwartau
5	614404	5976017	Grundwasser	Schwartau
6	614519	5975626	Nr. 1.2.7.1	Schwartau
7	614211	5975851	Nr. 1.2.7	Schwartau
7A	614376	5975667	Nr. 1.2.7.1	Schwartau
8	613952	5975704	Nr. 1.2.7	Schwartau
9	613716	5975711	Nr. 1.2.7	Schwartau
10	613594	5975974	Nr. 1.2.	Schwartau
11	613586	5976043	Nr. 1.2.	Schwartau
12	613354	5976283	Nr. 1.2.10	Schwartau
13	613353	5976277	Nr. 1.2.10	Schwartau
14	612919	5976410	Nr. 1.2.	Schwartau
15	614108	5976089	Grundwasser	Schwartau
16	614102	5975743	Nr. 1.2.7	Schwartau
17	614163	5975724	Nr. 1.2.7	Schwartau
18	614181	5976191	Grundwasser	Schwartau
19	614180	5975916	Nr. 1.2.7	Schwartau
20	614445	5975748	Grundwasser	Schwartau
21	614492	5975785	Grundwasser	Schwartau
22	614464	5975831	Grundwasser	Schwartau
23	614502	5975849	Grundwasser	Schwartau
24	614505	5975870	Grundwasser	Schwartau

Einleit- stelle	Koordinaten (Gauß- Krüger)		Gewässer	Wasser- und Bodenverband
	Koord. Rechts	Koord. Hoch		
25	614698	5976026	Grundwasser	Schwartau
26	614695	5976041	Grundwasser	Schwartau
27	614301	5976507	Grundwasser	Schwartau
28	614113	5976354	Grundwasser	Schwartau
29	613827	5976403	Grundwasser	Schwartau
30	613822	5976392	Grundwasser	Schwartau
31	613070	5976688	Grundwasser	Schwartau
Siblin				
NWES Sib 01	602065	5989890	1.6	Trave
NWES Sib 02	602148	5990294	Gew. II. Ord.	Trave
NWES Sib 03	602148	5990294	Gew. II. Ord.	Trave
NWES Sib 04	601967	5990086	1.	Trave
Tankenrade				
NWES Tan 01	600282	5980259	Gew. II. Ord.	Großer Warder
NWES Tan 02	600269	5980559	Gew. II. Ord.	Großer Warder
NWES Tan 03	600272	5980269	Gew. II. Ord.	Großer Warder
NWES Tan 04	600272	5980269	Gew. II. Ord.	Großer Warder
NWES Tan 05	600701	5980767	Gew. II. Ord.	Schwartau
NWES Tan 06	600529	5980580	Gew. II. Ord.	Schwartau
NWES Tan 07	600529	5980580	Gew. II. Ord.	Schwartau
Techau				
1	611405	5981180	Nr. 1	Schwartau
2	611580	5981900	Nr. 1.11	Schwartau
3	612258	5981023	Grundwasser	Schwartau
4	612570	5980999	Grundwasser	Schwartau
5	612328	5980476	Nr. 1	Schwartau
6	611862	5980916	Nr. 1	Schwartau
7	611402	5981845	Nr. 1	Schwartau
8	611757	5981697	Grundwasser	Schwartau
8A	611754	5981699	Grundwasser	Schwartau
9	611593	5981899	Nr. 1.11	Schwartau
10	611361	5981433	Nr. 1.9.	Schwartau
11	612656	5980467	Grundwasser	Schwartau
12	612639	5980467	Grundwasser	Schwartau
13	612676	5980975	Grundwasser	Schwartau
15	612418	5980846	Grundwasser	Schwartau
16	612313	5980522	Grundwasser	Schwartau

Einleit- stelle	Koordinaten (Gauß- Krüger)		Gewässer	Wasser- und Bodenverband
	Koord. Rechts	Koord. Hoch		
Warnsdorf				
B	619063	5981132	Nr. 1.5	Aalbek
M	619238	5981633	Nr. 1.5	Aalbek
T	619367	5981608	Nr. 1.5	Aalbek
U	619367	5981587	Nr. 1.5	Aalbek
V	619366	5981542	Nr. 1.5	Aalbek
W	619366	5981565	Nr. 1.5	Aalbek
X	618938	5981973	Grundwasser	Aalbek
Z	619251	5981456	Nr. 1.5	Aalbek
Wilmsdorf				
Wilmsdorf A	617033	5980228	Grundwasser	Aalbek